

| 1966 | Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1966 | Nr. 14 |
|--|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 24. 3. 66 | Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten Bundesgesetzbl. III 400-2 | 181 |
| 21. 3. 66 | Verordnung zur Änderung der Sechsten, Zehnten, Dreizehnten, Vierzehnten, Siebzehnten und Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz Bundesgesetzbl. III 621-1-ADV 6, 621-1-ADV 10, 621-1-ADV 13, 621-1-ADV 14, 621-1-ADV 17, 621-1-ADV 19 | 183 |
| 21. 3. 66 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Verordnung zu § 6 Abs. 2 BKGG) Bundesgesetzbl. III 85-4-3 | 185 |
| 22. 3. 66 | Erste Verordnung zur Durchführung von Artikel 19 des Haushaltssicherungsgesetzes | 186 |
| 22. 3. 66 | Verfahrensverordnung zu Artikel VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) | 187 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10 | 188 |

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten

Vom 24. März 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

An die Stelle der §§ 701 bis 703 des Bürgerlichen Gesetzbuches treten die nachstehenden Vorschriften:

„§ 701

(1) Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.

(2) Als eingebracht gelten

1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind;
2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

Im Falle einer Anweisung oder einer Übernahme der Obhut durch Leute des Gastwirts gilt dies jedoch nur, wenn sie dazu bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

(4) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

§ 702

(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrage, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrage von eintausend Deutsche Mark und höchstens bis zu dem Betrage von sechstausend Deutsche Mark; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von sechstausend Deutsche Mark der Betrag von eintausendfünfhundert Deutsche Mark.

- (2) Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt,
1. wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist;
 2. wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat.

(3) Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, daß sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder daß sie gefährlich sind. Er kann verlangen, daß sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.

§ 702 a

(1) Die Haftung des Gastwirts kann im voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, daß der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder daß es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.

(2) Der Erlaß ist nur wirksam, wenn die Erklärung des Gastes schriftlich erteilt ist und wenn sie keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 703

Der dem Gast auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Dies gilt nicht, wenn die Sachen von dem Gastwirt zur Aufbewahrung übernommen waren oder wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 finden keine Anwendung, wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung der Sache vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. März 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

**Verordnung
zur Änderung der Sechsten, Zehnten, Dreizehnten, Vierzehnten, Siebzehnten
und Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 21. März 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 3, des § 60 Abs. 3, des § 78 Abs. 1 Nr. 3, des § 94 Abs. 1 Satz 2, des § 129 Abs. 3 und 5, des § 139 Abs. 1, des § 141 Abs. 1 Nr. 2, des § 202 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 6. AbgabenDV-LA

Die Sechste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1032), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 der Vierundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 428), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 5 werden die Worte „nach §§ 116 und 152“ durch die Worte „nach § 116 in Verbindung mit § 151 a und nach § 152“ ersetzt.

§ 2

Änderung der 10. AbgabenDV-LA

Die Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 161), geändert durch § 12 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) An Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; entsprechend ist zu verfahren, wenn nach Erteilung des Bescheids über die Vermögensabgabe erstmals ein Bescheid über die Hypothekengewinnabgabe oder Kreditgewinnabgabe oder Soforthilfeabgabe ergeht.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Das“ ersetzt durch die Worte „Satz 1“.

2. Folgender § 49 a wird eingefügt:

„§ 49 a

Änderung des Feststellungsbescheids von
Amts wegen in bestimmten Fällen

Ändert sich der für die Schadensberechnung
nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes maßgebende Min-

derungsbetrag der Hypothekengewinnabgabe infolge Änderung des Abgabebescheids (§ 125 des Gesetzes) durch Rechtsmittelentscheidung oder Berichtigung, so ist der Feststellungsbescheid (§ 46) durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, der der Änderung Rechnung trägt; entsprechend ist zu verfahren, wenn nach Erteilung des Feststellungsbescheids erstmals ein Bescheid über die Hypothekengewinnabgabe ergeht. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.“

§ 3

Änderung der 13. AbgabenDV-LA

Die Dreizehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 25. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 209), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 3), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „31. Dezember 1965“ durch die Worte „31. Dezember 1967“ ersetzt.

§ 4

Änderung der 14. AbgabenDV-LA

Die Vierzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 288), zuletzt geändert durch § 4 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, für“ ersetzt durch das Wort „Für“.

§ 5

Änderung der 17. AbgabenDV-LA

Die Siebzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 704), zuletzt geändert durch § 5 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die folgenden Worte angefügt: „und weitere Modernisierungsmaßnahmen“.
- b) Die Worte „und zum Einbau einer Heizungsanlage“ werden ersetzt durch die Worte „und bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden zum Einbau einer Heizungs- und Warmwasseranlage, zum Umbau von Fenstern und Türen sowie zum Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und zum Einbau einer Fahrstuhlanlage bei solchen Gebäuden mit mehr als vier Geschossen“.

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Schluß des Satzes 1 werden nach den Worten „bis zum 31. Dezember 1965“ die folgenden Worte angefügt:

„— war der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) vor dem 1. Januar 1966 durch eine Bausperre, eine Veränderungssperre oder eine sonstige der Sicherung behördlicher Planungen oder der Durchführung der Bodenordnung dienende Maßnahme behindert, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Hinderungsgründe weggefallen sind —“.

- b) In Satz 2 werden die Worte „verhängten Bausperre“ ersetzt durch die Worte „wirksam gewordenen, den Wiederaufbau (die Wiederherstellung) behindernden Maßnahme im Sinne des Satzes 1“.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. in § 3 Abs. 3 an die Stelle der Worte ‚nach § 104‘ die Worte ‚nach § 104 in Verbindung mit § 146 b‘ treten,“.

- b) In Nummer 5 werden die Worte „nach § 116 oder § 152“ durch die Worte „nach § 116 in Verbindung mit § 151 a oder nach § 152“ ersetzt.

- c) Hinter Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. in § 13 Abs. 1 an die Stelle der Worte ‚nach § 104‘ die Worte ‚nach § 104 in Verbindung mit § 146 b‘ treten,“.

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 14 bis auf weiteres keine Anwendung findet.“

§ 6

Anderung der 19. AbgabenDV-LA

§ 51 Abs. 2 Nr. 4 der Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 31. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 768) erhält folgende Fassung:

„4. allgemein an die Stelle von § 100 des Gesetzes § 100 in der Fassung von § 144 des Gesetzes, an die Stelle von § 103 des Gesetzes § 103 in der Fassung von § 146 des Gesetzes und an die Stelle von § 104 des Gesetzes § 104 in Verbindung mit § 146 b des Gesetzes und ferner“.

§ 7

Anwendungszeitpunkt

Von den vorstehenden Vorschriften sind anzuwenden:

1. § 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 2. Juli 1954 ab,
2. § 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 ab,
3. § 5 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ab.

§ 8

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 11 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes
(Verordnung zu § 6 Abs. 2 BKGG)**

Vom 21. März 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 222), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Erwerbstätigkeit
in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands
und im Sowjetsektor von Berlin**

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes haben, wird auch dann Kindergeld gewährt, wenn sie in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erwerbstätig sind. In den Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes gilt für die Berechnung des Jahreseinkommens § 4 Abs. 6 Satz 4 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Deutsche Seeleute auf ausländischen Seefahrzeugen

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes haben, aber zu der Besatzung eines Seefahrzeuges gehören, das unter ausländischer Flagge fährt, wird Kindergeld gewährt, wenn sie nach § 545 Abs. 2 oder § 1227 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert sind.

§ 3

Erwerbstätigkeit als Grenzgänger in der Schweiz

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes haben, aber als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig sind, wird das Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind zur Hälfte gewährt. Besteht für ein Kind nach den an dem Beschäftigungsort geltenden Rechtsvorschriften ein Anspruch auf eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung, die höher ist als die Hälfte des Kindergeldes, so wird für dieses Kind kein Kindergeld gewährt.

§ 4

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 46 des Bundeskindergeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten
Außerkräftreten anderer Rechtsverordnungen**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 240) außer Kraft.

Bonn, den 21. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister
für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

**Erste Verordnung
zur Durchführung von Artikel 19 des Haushaltssicherungsgesetzes**

Vom 22. März 1966

Auf Grund des Artikels 19 Nr. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1966 werden folgende Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), und nach dem BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 mit einem Hundertsatz von 100 vom Hundert erfüllt:

1. Ansprüche auf laufende Renten,
2. Ansprüche auf Heilverfahren,
3. Ansprüche auf Hausgeld,
4. Ansprüche auf Umschulungsbeihilfen,
5. Ansprüche auf Darlehen,
6. Ansprüche auf Beihilfe für Schaden in der Ausbildung,
7. Ansprüche auf Soforthilfe,
8. Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für die Krankenversorgung,
9. Ansprüche auf Härteausgleich,
10. Ansprüche auf Wiedergutmachung in der Sozialversicherung bei Beitragserstattung wegen Heirat.

§ 2

Mit einem Hundertsatz von 100 vom Hundert werden im Rechnungsjahr 1966 ferner die Ansprüche nach den in § 1 genannten Gesetzen erfüllt, die Be-

rechtigten zustehen, die am 1. Januar 1966 das 65. Lebensjahr vollendet haben. Berechtigte im Sinne des Satzes 1 sind der Verfolgte, seine Hinterbliebenen bei Ansprüchen wegen Schadens an Leben und Ansprüchen auf Versorgung der Hinterbliebenen sowie der überlebende Ehegatte bei Ansprüchen auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Stirbt der Berechtigte nach dem 1. Januar 1966, ohne daß die Ansprüche ihm gegenüber noch erfüllt worden sind, so gilt bei diesen Ansprüchen der Hundertsatz von 100 vom Hundert auch für seine Erben.

§ 3

Alle übrigen durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach den in § 1 genannten Gesetzen werden im Rechnungsjahr 1966 mit einem Hundertsatz von 40 vom Hundert erfüllt. Dabei werden Beträge bis 5 000 Deutsche Mark voll ausgezahlt; dies gilt auch dann, wenn sich bei Anwendung des Satzes 1 ein fälliger Betrag von weniger als 5 000 Deutsche Mark ergeben würde.

§ 4

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG und Artikel XI BEG-Schlußgesetz auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verfahrensverordnung
zu Artikel VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes
(BEG-Schlußgesetz)**

Vom 22. März 1966

Auf Grund des Artikels VI Nr. 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) in Verbindung mit § 184 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Für Anträge beim Bundesverwaltungsamt gemäß Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes soll der amtliche Vordruck verwendet werden.

(2) Urkunden, die zum Beweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

§ 2

Das Bundesverwaltungsamt ist im Verfahren nach Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 3

(1) Für einen offensichtlich unbegründeten Antrag im Sinne des § 207 Abs. 1 Satz 2 BEG können dem Antragsteller eine Gebühr bis zu 100 Deutsche Mark und Ersatz der Auslagen nach den §§ 91 bis 94 des Gerichtskostengesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941) auferlegt werden.

(2) Der Kostenbescheid im Sinne des § 207 Abs. 1 Satz 3 BEG ist zurückzunehmen, wenn der geltend gemachte Anspruch durch rechtskräftiges Urteil oder durch Vergleich ganz oder teilweise zuerkannt worden ist.

§ 4

Zeugen und Sachverständige erhalten im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsamt Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757).

§ 5

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind von dem Bundesverwaltungsamt zu berichtigen. Über die Berichtigung ist durch Bescheid zu entscheiden. Der Bescheid ist nach Maßgabe der §§ 196 und 197 BEG zuzustellen.

§ 6

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XI des BEG-Schlußgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Bundesgesetzblatt Teil II

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| Nr. 9, ausgegeben am 19. März 1966 | | |
| 8. 3. 66 | Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle für Brot und ähnliche Erzeugnisse) | 101 |
| 10. 3. 66 | Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Ihrenbrück und Steinebrück | 102 |
| 3. 2. 66 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (Inkrafttreten für die Türkei) | 105 |
| 12. 2. 66 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation | 106 |
| 16. 2. 66 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948 | 107 |
| 1. 3. 66 | Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen | 108 |
| Nr. 10, ausgegeben am 23. März 1966 | | |
| 15. 3. 66 | Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über den Luftverkehr | 109 |
| 15. 3. 66 | Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über den Luftverkehr | 118 |
| 15. 3. 66 | Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Luftverkehr | 126 |
| 17. 3. 66 | Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Rindermarktordnung) | 130 |